

Wie hoch dürfen Flugmodelle fliegen?

Es dürfte sich bei allen Modellfliegern zwischenzeitlich herumgesprochen haben, dass Flugmodelle zu den Luftfahrzeugen gehören (§ 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG). Sie unterliegen daher den bindenden Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), der Luftverkehrsordnung (LuftVO) und der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO). Im Rahmen der Diskussionen um den rechtlichen Stellenwert des Modellflugs stellt sich immer wieder die Frage danach, wie hoch die Flugmodelle überhaupt fliegen dürfen. Die Antwort hierauf ist zunächst relativ einfach, im Detail jedoch schwieriger zu beantworten.

Regelungsinhalt des § 16 Abs. 4 bis 7 LuftVO

Die für Modellflieger wichtigsten Regelungen des § 16 Abs. 4 bis 7 LuftVO enthalten keinerlei Vorschriften über eine Flughöhenbegrenzung. Weder § 16 Abs. 4 LuftVO, der sich mit dem erlaubnisfreien Gewichtslimit beschäftigt (5 kg Gesamtmasse), noch § 16 Abs. 5 Satz 1 LuftVO, der sich mit dem Betrieb von verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen innerhalb von 1,5 km zu Wohngebieten (Gefahrenabwehr Lärm) beschäftigt, enthalten hierzu Regelungen. Zu erwarten wäre eine solche Regelung allenfalls im § 16 Abs. 5 S. 2 oder S. 3 LuftVO. Diese Vorschriften regeln die Notwendigkeit einer Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle aller Art innerhalb von 1,5 km zu Flugplätzen bzw. des Zustimmungserfordernisses der Luftaufsichtsstelle für den Betrieb von Flugmodellen aller Art auf Flugplätzen. In diesem Rahmen wäre wegen der notwendigen Gefahrenabwehr (Kollisionsgefahr) eine Höhenbegrenzung des Flugraums für Flugmodelle sinnvoller Weise zu regeln gewesen. Dies hat jedoch der Gesetzgeber nicht für notwendig erachtet, weil durch die notwendige Aufstiegserlaubnis oder die Zustimmung der Luftaufsichtsstelle entsprechende Regelungen individuell und auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt aufgenommen werden können.

An dieser Stelle muss jedoch eine Klarstellung mit aller Deutlichkeit erfolgen: Sollte in einer Aufstiegserlaubnis eine Höhenbegrenzung aufgenommen worden sein, so ist diese Nebenbestimmung für den jeweiligen Verein bindend. Diese Auflage ist daher

in jedem Fall zu beachten. In diesem Beitrag geht es aber nicht um den Einzelfall, der in einer Aufstiegserlaubnis geregelt worden ist, hier geht es um die grundsätzliche Frage, ob und in welchem Umfang durch gesetzgeberische Maßnahmen eine Höhenbegrenzung für Flugmodelle geregelt worden ist.

Eine immer wieder zu hörende Argumentation ist die Auffassung, Flugmodelle dürften nur bis 100 m Höhe betrieben werden. Diese Ansicht ist durch das Luftverkehrsgesetz nicht zu stützen. Die Begrenzung von 100 m ist allerdings in § 16 Abs. 2 Satz 2 LuftVO aufgenommen, allerdings lediglich als maximale Seillänge für Drachen und Schirmdrachen. Diese Regelung ist allerdings auf Flugmodelle nicht zu übertragen.

Regelungsinhalt des § 16 a LuftVO

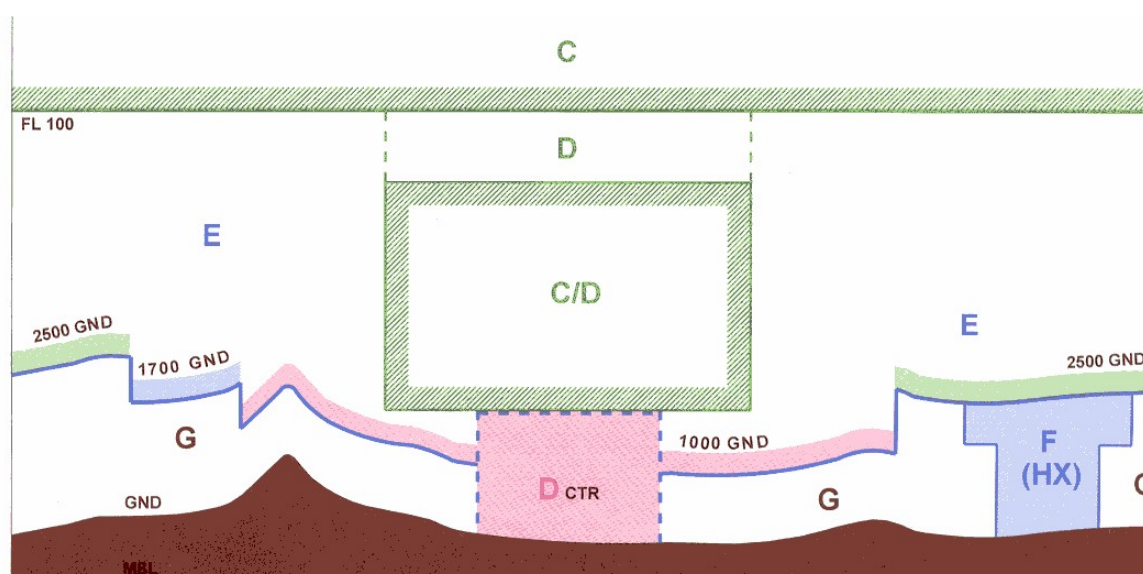
Dennoch dürfen Flugmodelle – unabhängig von der Sichtgrenze – nicht unendlich hoch fliegen. Hier regelt § 16 a Abs. 1 Ziff. 2 LuftVO ein besonderes Erfordernis: Danach ist bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums bei einem Aufstieg von Flugmodellen von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen. Zuständig für die Einholung ist gem. § 16a Abs. 2 Ziff. 2 LuftVO der Starter des Flugmodells.

In diesem Zusammenhang sind also zwei Fragen zu lösen:

1. Wo beginnt jeweils der „kontrollierte Luftraum“?
2. Wer ist die Flugverkehrskontrollstelle?

Die Aufteilung des Luftraumes über der Bundesrepublik Deutschland ist in § 10 der LuftVO geregelt. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen dem kontrollierten Luftraum und dem unkontrollierten Luftraum. Wie oben ausgeführt, ist lediglich der unkontrollierte Luftraum für den Modellflug ohne Freigabe nutzbar. Spätestens 2500 Fuß über Grund beginnt über Deutschland der kontrollierte Luftraum. Die maximale Flughöhe für Modellflieger beträgt damit ohne Freigabe 762 m über Grund.

Aus der folgenden Grafik ist ersichtlich, dass zum Schutze des Flugverkehrs um Flughäfen der kontrollierte Luftraum auf 1700 Fuß (518 m) und 1000 Fuß (304 m) abgesenkt wird.



Die Dimensionierung der Lufträume ist von Platz zu Platz unterschiedlich und steht, wie im linken Teil der Grafik ersichtlich, unter anderem in Abhängigkeit von der Bodenstruktur, berücksichtigt aber auch die Ausrichtung des zu erwartenden Flugverkehrs. Wer also mit seinem Modell höher als 300 m über Grund fliegen will, sollte sich informieren, ob das Modellfluggelände im Bereich eines abgesenkten kontrollierten Luftraumes befindet. Der Fachmann entnimmt diese Information der jährlich neu erscheinenden Luftfahrtkarte (ICAO-Karte). Im Zweifelsfall werden die Verbände bei der Klärung der Frage sicherlich Hilfe leisten.

Einen Sonderfall der Luftraum – Klassifizierung stellt der Luftraum F dar, der zwar in die Gruppe des unkontrollierten Luftraumes fällt, aber im Zusammenhang mit dieser Betrachtung sicherheitshalber wie eine Kontrollzone, Luftraum D, betrachtet werden sollte. Kontrollzonen dienen dem direkten Schutz des Flugverkehrs an Flugplätzen und sind kontrollierter Luftraum, der direkt am Boden beginnt. Die Ausmaße der Kontrollzone belaufen sich in der Regel auf eine Länge von 18 km und eine Breite von 11 km.

Sollte sich innerhalb einer Kontrollzone ein Modellfluggelände befinden, werden Flugsicherungsverfahren im behördlichen Genehmigungstext des Geländes definiert sein. Eine dieser Auflagen dürfte beinhalten, dass der Beginn und das Ende des Modellflugbetriebes der Luftaufsicht an dem betreffenden Flugplatz telefonisch

mitzuteilen sind. Die Flugplatzkontrollstelle vor Ort kann aber auch Beschränkungen aussprechen, wenn die Flugsicherheit dies erfordern sollte.

Für alle übrigen Fälle der beabsichtigten Nutzung kontrollierten Luftraums durch Modellflieger hat die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH den Luftraum über Deutschland in Sektoren eingeteilt, die von vier Centern aus bearbeitet werden:

Berlin Tel. 030 / 6951-0
Bremen Tel. 0421 / 5372-0
Langen Tel. 06103 / 707-0
München Tel. 089 / 9780-0

Das Einholen der Einzelfreigabe am Telefon wird sicherlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Es dürfte sich daher anbieten, sein Vorhaben bereits am Vortag anzukündigen und mit dem zuständigen Gesprächspartner ein kurzes Verfahren zu vereinbaren. Sollte an einem Modellfluggelände häufiger beabsichtigt werden, kontrollierten Luftraum räumlich begrenzt zu nutzen, sollte mit der DFS eine Betriebsbestimmung getroffen werden, die die schnelle Aktivierung erleichtert. Auch hier bieten die Verbände sicherlich ihre Unterstützung an.

Fazit:

Grundsätzlich ist der Modellflugbetrieb auch bis zu einer Höhe von 762m ohne Freigabe möglich. In der näheren Umgebung von Flugplätzen mit einer Kontrollzone gelten niedrigere Werte. In diesen Fällen ist ab 518m bzw. 304m eine Freigabe vor dem Einfliegen in diese Höhe erforderlich. Immer freigabepflichtig ist Modellflug innerhalb einer Kontrollzone, da hier der kontrollierte Luftraum bereits am Boden beginnt.

Rechtsanwalt Walter Felling
Gerhard Rademacher, Geschäftsführer DAeC LV NRW